

Bekanntmachung für das Amtsblatt am 6.1.1982

Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) über die vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BBauG des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Im Röhrich"

I.

S a t z u n g

zur Änderung (I. Änderungsplan) des am 18.3.1980 genehmigten und seit 8.5.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Im Röhrich"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.11.1982 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419 - BS 2021 - 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. Seite 770) in Verbindung mit §§ 13 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.1976 (BGBl. I Seite 2257), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. S. 949) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Im Röhrich" wird durch den Änderungsplan I geändert.

§ 2

Die Änderung erstreckt sich auf die überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG im Bereich der Grundstücke Plan Nr. 297/2, 298, 299, 302, 303 und 305. (nach Umlegung - unanfechtbar seit 17.12.1981 - nunmehr Plan Nr. 300/1, 305/4 und 309/1).

§ 3

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die textlichen Festsetzungen.

§ 4

Dem Änderungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Bad Dürkheim, den 26.11.1982  
Stadtverwaltung Bad Dürkheim  
gez. Kalbfuß, Bürgermeister

II.

B e g r ü n d u n g

Zum Änderungsplan I vom 22.7.1982 zu dem am 18.3.1980 genehmigten und seit 8.5.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Im Röhrich"

1. Der Bebauungsplan "Im Röhrich" weist die überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, grau unterlegt, aus (siehe Planzeichenerklärung auf der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes).
2. Die im Bebauungsplangebiet liegenden Grundstücke stehen überwiegend im Eigentum der Stadt Bad Dürkheim, die vom Änderungsplan erfaßten Grundstücke stehen ausschließlich in ihrem Eigentum.
3. Um einer größtmöglichen Anzahl von Bauwilligen einen Bauplatz zuteilen zu können, hat die Stadtverwaltung im Umlegungsverfahren dem Umlegungsausschuß einen Grundstücksaufteilungsplan vom 17.8.1981 unterbreitet, wonach die Bildung von insgesamt 16 Bauplätzen in dem Bereich, wo das Eigentum der Stadt liegt, möglich ist (siehe Anlage 1).

Der Umlegungsausschuß ist diesem Vorschlag gefolgt, das Umlegungsverfahren ist seit 17.12.1981 unanfechtbar geworden.

4. Aufgrund der vorgenommenen Bauplatzaufteilung decken die im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht alle baulich nutzbaren Flächen der neu gebildeten Baugrundstücke ab.

Es handelt sich um die südlichen Teilflächen der Grundstücke Plan Nr. 297/2, 298, 299, 302, 303 und 305 (nach Umlegung - unanfechtbar seit 17.12.1981 - nunmehr Plan Nr. 300/1, 305/4 und 309/1).

Die fraglichen Teilflächen, die über die ausgewiesenen überbaubaren Flächen hinausragen, sind in beigefügter Anlage 2) rot markiert.

5. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung bei den genannten Grundstücken zu schaffen, war eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG erforderlich.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.6.1982, Az.: 611-21/6 dieser Ausdehnung der überbaubaren Flächen zugestimmt und empfohlen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.7.1982 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG beschlossen.

6. Mit Schreiben vom 17.8.1982 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG um Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme zu der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 BBauG gebeten, wobei unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 letzter Satz BBauG diesen Stellen eine Frist zur Äußerung bis zum 20.9.1982 eingeräumt worden ist.

Die Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. keine Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben.

Die für eine vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2/verlangte Gelegenheit zur Stellungnahme war ihnen hiermit gegeben.

7. Zusätzliche Kosten bezüglich der Erschließung entstehen durch die vereinfachte Änderung nicht.

Bad Dürkheim, den 26.11.1982  
Stadtverwaltung Bad Dürkheim  
gez. Kalbfuß, Bürgermeister

III.

Vorlage der Änderungssatzung gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 6.12.1982, Az.: 610-13/63 - 05 mitgeteilt, daß gegen die vorgelegte Änderungssatzung zum Bebauungsplan "Im Röhrich" der Stadt Bad Dürkheim keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben wird.

Bad Dürkheim, den 6.12.1982  
In Vertretung:  
gez. Baustaedt, Kreisrechtsdirektor


IV.

Bekanntmachungshinweis:

Die Änderungssatzung (I. Änderungsplan) kann ab sofort bei der Stadtverwaltung, Rathaus I, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 22, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Bad Dürkheim, den 5.1.1982  
Stadtverwaltung Bad Dürkheim

In Vertretung:

  
(Reiner)  
1. Beigeordneter

